

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Während immer mehr Banken Negativzinsen für die verwahrten Geldeinlagen berechnen, schwebten die Finanzbehörden noch in der Hochzinsphase. Bis jetzt, denn das Bundesverfassungsgericht erklärte die hohen Steuerzinsen von 6 % pro Jahr für verfassungswidrig und das rückwirkend ab 2014. Doch warum man sich nicht auf einen warmen Geldregen vom Fiskus freuen kann und was das Urteil konkret bedeutet, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. Viele freiwillige Helfer, die in den vergangenen Monaten in Impfzentren tätig waren oder sind, können von der sogenannten Übungsleiter- oder der Ehrenamtszuschale profitieren und ihre Vergütung zumindest teilweise steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmen. Wie hoch die Zuschale sind und dass diese Regelung nunmehr auch für Helfer in Impfzentren gilt, die von einem privaten Dienstleister betrieben werden oder die in den Zentralen Impfzentren und Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind, darüber berichtet der zweite Beitrag. Der dritte und letzte Beitrag informiert Sie über Fristen und Termine, die Sie nicht verpassen sollten. So läuft am 30. September, wie jedes Jahr die Frist zur Einreichung der Vorsteuervergütungsanträge innerhalb der EU ab. Für von der Hochwasserkatastrophe betroffene Unternehmen kann das Wissen hilfreich sein, dass für sie die Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Oktober 2021 ausgesetzt ist. Unternehmen, die immer noch oder wieder mit Kurzarbeit kämpfen müssen, werden sich über die noch länger geltenden Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld freuen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Steuerlicher Zinssatz ist verfassungswidrig

Sparer freuen sich schon, wenn sie für ihre Kapitaleinlagen keine Negativzinsen zahlen müssen. Ein Zinssatz von 6 % pro Jahr – seit Jahren ein unerfüllbarer Traum, mit einer Ausnahme. Der steuerliche Zinssatz betrug immer noch 0,5 % pro Monat und wurde trotz vielfältiger Klagen immer wieder als (noch) verfassungskonform angesehen. Doch damit ist jetzt Schluss. Denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte die hohen Steuerzinsen von 6 % (12 x 0,5 %) pro Jahr für verfassungswidrig und das rückwirkend ab 2014. Die Freude all derer, die in den vergangenen Jahren hohe Nachzahlungszinsen zahlen mussten, wird allerdings von den Verfassungsrichtern gedämpft. Für Zinszeiträume vor dem 1. Januar 2019 müssen die Finanzämter nichts korrigieren, trotz der Verfassungswidrigkeit.

Verzinst werden dabei nicht nur Steuerzahlungen, sondern auch Steuererstattungen. Der Zinslauf beginnt regulär 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festgesetzt wird. Das heißt: Für die Einkommensteuererklärung 2012 wurden ab dem 1. April 2014 monatlich 0,5 % Zinsen auf den Steuernachforderungsbetrag fällig. Diese sind zwar nach dem aktuellen Urteil des BVerfG verfassungswidrig, sie werden aber nicht erstattet. Anders sieht es aus, wenn es im Ergebnis einer aktuellen Betriebsprüfung zu einer Steuernachzahlung kommt, die zu verzinsen ist.

Beispiel:

Im Rahmen einer Außenprüfung für das Jahr 2016 kommt es zu einer Nachzahlung von 50.000 Euro. Der geänderte Bescheid wurde am 1. Juli 2021 bekannt gegeben, der ursprüngliche Bescheid am 20. Dezember 2017.

Zinsfestsetzung nach bisherigem Recht:

Der Zinslauf begann am 1. April 2018 und endete am 1. Juli 2021. Das entspricht 39 vollen Zinsmonaten:

- 9 Zinsmonate in 2018
- 12 Zinsmonate in 2019
- 12 Zinsmonate in 2020
- 6 Zinsmonate in 2021

Nach bisherigem Recht ist die Steuernachzahlung mit 19,5 % (39 Monate x 0,5 %) zu verzinsen, d. h. er werden 9.750 Euro Zinsen festgesetzt, die zusätzlich zu den 50.000 Euro Steuernachzahlung anfallen.

Zinsfestsetzung nach dem Beschluss des BVerfG:

Die gesamte Zinsfestsetzung ist verfassungswidrig. Allerdings entfallen die ersten 9 vollen Monate auf Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019. Diese Zinsen dürfen vom Finanzamt weiterhin festgesetzt werden. Die Steuernachzahlung kann insoweit uneingeschränkt mit 4,5 % (9 Monate x 0,5 %) verzinst werden. Es dürfen also 2.250 Euro Zinsen festgesetzt werden, die auch zu zahlen sind.

Nach aktueller Rechtslage kann das Finanzamt jedoch auch die Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 mit 0,5 % pro Monat festsetzen. Die Steuernachzahlung wird dann zusätzlich mit 15 % (30 Monate x 0,5 %) verzinst, dies bedeutet eine weitere Zinsfestsetzung in Höhe von 7.500 Euro.

Allerdings muss diese Zinsfestsetzung für die Zinsmonate ab dem 1. Januar 2019 noch einmal korrigiert werden, sobald der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Regelung getroffen hat.

Rückwirkende Korrektur für nicht bestandskräftige Bescheide

Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende Juli 2022 eine verfassungskonforme Neuregelung auf den Weg zu bringen, die dann auch rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide über Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 gelten soll. Wie hoch der Zinssatz dann sein wird, kann aktuell nur spekuliert werden. Hessen hatte bereits 2018 einen Gesetzesantrag gestellt, der darauf abzielte, den Steuerzins auf 3 % zu halbieren. Ob der Gesetzgeber sich daran orientiert, bleibt abzuwarten. Unternehmer, aber auch nichtunternehmerisch tätige Steuerpflichtige können von der Entscheidung des BVerfG profitieren, wenn sie gegen Zinsbescheide über Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 entweder Einspruch eingelegt haben oder der Steuerbescheid hinsichtlich der Verzinsung vorläufig ergangen ist.

Tipp: Da der Gesetzgeber für eine Neuregelung der Zinsen vermutlich einige Zeit brauchen wird, werden Zinsbescheide voraussichtlich weiterhin die - nunmehr verfassungswidrige - Verzinsung enthalten. Daher sollten Sie bei allen Bescheiden über Nachzahlungszinsen, die ab dem 1. Januar 2019 festgesetzt werden, auf den Vorläufigkeitsvermerk achten. Fehlt dieser, muss zwingend Einspruch eingelegt werden, um den Bescheid offen zu halten. Das gilt insbesondere für Zinsbescheide zur Gewerbesteuer, da diese in der Regel keinen Vorläufigkeitsvermerk enthalten. Wird der Bescheid bestandskräftig, werden auch die verfassungswidrig festgesetzten Zinsen bestandskräftig. Eine rückwirkende Korrektur ist dann trotz des Urteils des BVerfG nicht mehr möglich. Anders sieht es bei Bescheiden über Erstattungszinsen aus. Wenn diese einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, sollten Sie sich darauf einstellen, dass ein Teil der Erstattungszinsen an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss. Fehlt der Vorläufigkeitsvermerk, sollte nichts getan werden, denn wenn solche Zinsbescheide bestandskräftig werden, kann das Finanzamt die Erstattungszinsen nicht mehr zurückfordern.

Steuerliche Entlastung auch für Helfer in privaten Impfzentren

Viele freiwillige Helfer in Impf- und Testzentren können von der sogenannten Übungsleiter- oder der Ehrenamtszuschale profitieren und ihre Vergütung zumindest teilweise steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmen. Wer direkt an der Impfung oder Testung beteiligt ist (in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen bzw. Testen selbst) kann in 2020 über die Übungsleiterzuschale bis 2.400 Euro und in 2021 sogar 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmen. Wer in der Verwaltung und der Organisation von (mobilen) Impf- oder Testzentren tätig wird, kann über die Ehrenamtszuschale in 2020 bis 720 Euro und in 2021 bis zu 840 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmen. Die Übungsleiter- und die Ehrenamtszuschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Nur nebenberufliche Tätigkeiten begünstigt

Voraussetzung ist dabei stets, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt. Nebenberuflich bedeutet, dass die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle umfasst. Keine Rolle spielt es, ob der Helfer noch einen Hauptberuf ausübt. Auch Studierende oder Rentnerinnen und Rentner können nebenberuflich tätig sein und die Steuerbegünstigung beanspruchen. Es gibt jedoch einen weiteren Haken. Nach dem Einkommensteuergesetz sind nur nebenberufliche Tätigkeiten begünstigt, die für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft erbracht werden.

Auch Tätigkeit in privat betriebenen Impfzentren begünstigt

Doch bei den Impfzentren, die im Dezember 2020 in kürzester Zeit eingerichtet wurden, gibt es verschiedenste Träger. Nicht alle werden direkt von einer Kommune, dem Land oder einer gemeinnützigen Einrichtung betrieben, sondern von privaten Dienstleistern. Diese konnten bisher nicht von der Steuerfreiheit profitieren. Doch jetzt gibt es gute Nachrichten. Auch Helfer in Impfzentren, die von einem privaten Dienstleister betrieben werden oder die in den Zentralen Impfzentren und Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind, können die Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale geltend machen und bis zu 3.000 Euro (2.400 in 2020) bzw. 840 Euro (720 Euro in 2020) steuerfrei vereinnahmen. Darauf haben sich die Finanzministerien von Bund und Ländern geeinigt, wie das Finanzministerium Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung vom 20. August 2021 mitteilt.

Hinweis:

Die Gleichbehandlung aller Freiwilligen unabhängig von der Struktur des Impfzentrums erfolgt ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auf die Jahre 2020 und 2021. Zu beachten ist zudem, dass in der Sonderregelung explizit nur die Helfer in Impfzentren aufgeführt sind, jedoch nicht die Helfer in (mobilen) Testzentren in privater Trägerschaft.

Kurz berichtet – Wichtiges im September 2021

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für von der Hochwasserkatastrophe betroffene Unternehmen

Unternehmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zahlungsunfähig oder überschuldet sind, müssen nicht sofort einen Insolvenzantrag stellen. Solange sie ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und es begründete Aussichten auf Sanierung gibt, besteht keine Pflicht einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Insolvenzantragspflicht wird für diese Unternehmen längstens bis zum 31. Oktober 2021 ausgesetzt.

Bis zu 1.500 Euro für die Marken- und Geschmacksmusteranmeldung

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr geistiges Eigentum schützen lassen möchten, können die Kosten für die Identifikation und Anmeldung einer Marke oder eines Geschmacksmusters teilweise erstattet bekommen, maximal 1.500 Euro. Möglich macht das ein Förderprogramm der Europäischen Kommission und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Das Förderprogramm ist seit Anfang Januar in Kraft und mit 20 Mio. Euro dotiert. Voraussetzung für eine mögliche Förderung ist, dass Anträge in den festgelegten Zeitfenstern gestellt werden. Das nächste und letzte Zeitfenster beginnt am 1. September und endet am 30. September 2021.

Künstlersozialabgabensatz 2022 stabil bei 4,2 %

Nicht nur Verlage, Agenturen, Theater und Werbeagenturen müssen Künstlersozialabgabe entrichten, sondern auch Unternehmen, die z. B. für Zwecke der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit Aufträge an freischaffende Künstler oder Publizisten vergeben. Nach Ablauf des Jahres sind bis zum 31. März des Folgejahres die abgabepflichtigen Entgelte an die Künstlersozialkasse zu melden, die dann einen

Beitragsbescheid erlässt. Der Abgabesatz beträgt bereits seit vier Jahren 4,2 % und soll auch 2022 stabil bleiben.

Ausschlussfrist 30. September 2021 für Vorsteuervergütungsanträge in der EU beachten

Unternehmen werden oftmals auch im Ausland tätig, ohne dass dafür eine Registrierung zur Umsatzsteuer erforderlich ist. Unternehmer, die im Ausland Lieferungen und sonstige Leistungen beziehen, können die ihnen dabei in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer regelmäßig nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erstattet bekommen. Anträge auf Vergütungsansprüche innerhalb der EU sind für das Jahr 2020 bis spätestens 30. September 2021 über ein elektronisches Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stellen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, sind Fristverlängerungen normalerweise tabu. Ob es coronabedingt wie im Vorjahr ausnahmsweise zu einer Fristverlängerung kommt, bleibt abzuwarten. Unternehmen sollten aber nicht davon ausgehen, sondern die Anträge fristgerecht stellen.

Erleichterungen für Kurzarbeit wurden nochmals verlängert

Um Entlassungen möglichst zu vermeiden, wurde bereits ab März 2020 coronabedingt die Beantragung von Kurzarbeit erleichtert. So kann Kurzarbeit schon angezeigt werden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten von einem Verdienstaufschlag von mehr als 10 % betroffen sind. Diese Sonderregelung wurde mit der 3. Änderungsverordnung zur Kurzarbeitergeldverordnung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Sie gilt nunmehr für alle Betriebe, die bis zum 30. September 2021 (bisher 30. Juni 2021) Kurzarbeit einführen. Auch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld an die Arbeitgeber wurde bis zum 30. September 2021 verlängert. Unternehmen, die bis dahin Kurzarbeit eingeführt haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge von Oktober bis Dezember 2021 noch zu 50 % von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.